

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Bad Wörishofen (Friedhofssatzung – FS)

Auf Grundlage der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Bad Wörishofen folgende

Gebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Die Stadt erhebt bei Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Bestattungswesen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b. Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c. sonstige Gebühren (§ 6)
 - d. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (§ 7)
- (3) Bei den Gebühren handelt es sich um Netto-Beträge. Soweit die entsprechenden Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist dem Grundbetrag die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist:
 - a. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat,
 - b. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung an die Stadt erteilt hat,
 - d. wer die Kosten veranlasst hat,
 - e. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3**Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühren entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a. Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 15 und § 21 der Friedhofssatzung.
 - b. Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung (§ 21 BestSatzung).
 - c. Bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne/Asche in einem Grab, deren Ruhefrist (§ 15 BestSatzung) über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung des Grabes für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der zu bestattende Leiche/Asche eine Nachzahlung zu leisten.
Die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der Gebührensatzung (§ 4) taggenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren im Voraus entrichtet oder hinreichend sichergestellt werden.
- (6) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts werden Grabgebühren nicht erstattet.
- (7) Ebenso kann die Stadt in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Gebührenpflichtigen nach § 2 aus Anlass des Sterbefalles durch Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer der Nutzungszeit
(nach § 15 Ruhezeit und § 20 Abs. 1 Verlängerung der Nutzungszeit der FS):

(Anmerkung: p. a. = per annum = entspricht einem jährlichen Kostenanteil von x €)

		Ruhefrist	Gebühr
<i>Erbbestattung</i>			
a)	Familiengrab	20 Jahre	
	- Familiengrab		3253,00 €/ p.a. 162,65 €
	- Familiengrab 1 1/3		4125,00 €/ p.a. 206,25 €
	- Familiengrab an Hauptweg		3319,00 €/ p.a. 165,95 €
b)	Reihengrab	20 Jahre	1579,00 €/ p.a. 78,95€
c)	Grabkammer	15 Jahre	2236,00 €/ p.a. 149,06 €
d)	Anonymes Erdgrab (Stockheim)	20 Jahre	1579,00 €/ p.a. 78,95 €
<i>Urnenbestattung</i>			
e)	Urnengrab	15 Jahre	
	- Reguläres Urnengrab		868,00 €/ p.a. 57,86 €
	- anonymes Urnenfeld*		815,00 €/ p.a. 54,33 €
	- Baumgrab (Urnenfeld)*		815,00 €/ p.a. 54,33 €
	- Schotterfeld (Urnenröhrengab)*		830,00 €/ p.a. 55,33 €
	- 4-Jahreszeiten (Urnenplattengrab)*		819,00 €/ p.a. 54,60 €
	- Familiengrab als Urnenbestattung		2044,00 €/ p.a. 136,26 €
	- Reihengrab als Urnenbestattung		1095,00 €/ p.a. 73,00 €
	- Urnennische in Urnenmauer		811,00 €/ p.a. 54,06 €
			<i>* mit Pflege</i>
<i>Erd- oder Urnenbestattung</i>			
f)	Für Tot- und Fehlgeburt	3 Jahre	0,00 €

- (2) Bei Bestattungen von Kindern bis 5 Jahre beträgt die Ruhefrist 10 Jahre. Es werden Grabgebühren für die Nutzungsdauer von 1 Jahr der jeweiligen Grabgebühr erhoben.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 2, 3 oder 5 Jahren möglich. Hierfür wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr anteilig erhoben. Die entsprechende Grabgebühr wird in diesem Fall durch die in § 4 bestimmte Nutzungsdauer dividiert und mit der gewünschten Verlängerung (2, 3 oder 5 Jahre) multipliziert. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5

Bestattungsgebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für:

Art der Leistung:	Für Personen ab dem 11. Lebensjahr	Für Personen bis zum 11. Lebensjahr
<u>Herstellung und Schließung (Erdbestattung)</u>	411,00 €	186,00 €
- mit Tieferlegung	616,00 €	x
- Beisetzung von Fehl/Totgeburten (pauschal)	x	122,00 €
<u>Herstellung und Schließung (Erdbestattung Grabkammer))</u>	411,00 €	186,00 €
-Beisetzung einer Urne	205,50 €	186,00 €
<u>Herstellung und Schließung (Urnenbestattung)</u>	133,00 €	93,00 €
- Übergroße Urnen	256,00 €	216,50 €
- Beisetzung einer Urne in der Urnennische	133,00 €	altersunabhängig
- Beisetzung von Fehl/Totgeburten (pauschal)	x	122,00 €
<u>Benutzung des Leichenhauses (inkl. Kühlung) je angefangen Kalendertag</u>	144,00 €	72,00 €
<u>Benutzung der Trauerhalle (Fallpauschale)</u>	330,00 €	165,00 €
<u>Zuschlag für Bestattung außerhalb der Bestattungszeiten, § 10 FS</u>		
Anlässlich Erdbestattung	205,50 €	altersunabhängig
Anlässlich Urnenbestattung	205,50 €	altersunabhängig
<u>Zusätzliche Gebühr</u>		
- Benutzung des Sektionsraum im Leichenhaus (pauschal)	1425,00 €	altersunabhängig
- Ausgrabung von Leichen/ Leichteilen (pauschal)	616,00 €	altersunabhängig
- Ausgrabung von Gebeinen (pauschal)	411,00 €	altersunabhängig

§ 6

Sonstige Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben für:

Einsatz Friedhofs- und Leichenwärter bei Bestattung (je Wärter)	61,00 €
Einsatz Urnen- und Leichenträger bei Bestattung (je Träger)	61,00 €
Räumung einer Urnennische	77,00 €
Umbettung einer Urne aus Urnengrab	133,00 €
Umbettung einer Urne aus einer Urnennische	133,00 €
Urnenaufbewahrung ab der 4. Woche, pro Tag	4,00 €
Vegetationsmatte für Grabkammer	40,00 €
Sonderwünsche je angefangene ½ Stunde (je Person)	20,00 €

§ 7

Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren

Folgende Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren werden erhoben:

Grundgebühr

Für Personen ab dem 11. Lebensjahr	109,00 €
Für Personen bis zum 11. Lebensjahr (50% ermäßigt)	55,00 €
Überführung nach auswärts (für Personen ab dem 11. Lebensjahr, 30% ermäßigt)	76,00 €
Überführung bis zum 11. Lebensjahr (50% ermäßigt)	55,00 €
Ausstellung eines Grabbriefes	21,00 €
Urnenanforderung	21,00 €
Überlassung eines Urnenbehälters	25,00 €
Umbettung einer Urne (Verwaltung)	34,00 €
Grabverlängerung	55,00 €
Urnenversand (Verwaltung, ohne Transportkosten)	50,00€
Grabmalgenehmigung	50,00 €
Berechtigungskarte für 3 Jahre	65,00 €/ jährlich
Berechtigungskarte (Kurzzulassung, 1 Tag)	10,00 €

§ 8

Ermäßigungen und Zuschläge und sonstige Leistungen

1) Es gelten folgende Ermäßigungen und Zuschläge:

- a) Für Todgeburten und Fehlgeburten die im Grabfeld bestattet werden, werden keine Gebühren nach § 4, § 5 und § 6 dieser Satzung erhoben.

- b) Für Sterbefälle von Kindern bis zu einem Alter von 11 Jahren werden die ermäßigten Gebühren nach § 5 und § 7 dieser Satzung erhoben.
 - c) Für Beerdigungen oder notwendige Grabherstellung an Samstagen wird ein Zuschlag nach § 5 dieser Satzung erhoben.
- 2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht explizit ausgeführt sind, werden gesondert Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Grundlage der Kostenerstattung ist die Gebühr für Sonderwünsche (§ 6). Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten. Dies gilt insbesondere für die Leistungen, die von Dritten erbracht werden oder wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Bad Wörishofen vom 01.01.2023 außer Kraft

Bad Wörishofen, den 25.11.2024

STADT BAD WÖRISHOFEN

Gez.

Stefan Welzel
Erster Bürgermeister